

Antwort der Stadt Peine

1. Kann eine „selbstdefinierte Frau“ mit männlichen Geschlechtsmerkmalen die öffentliche Damentoilette benutzen?

2. Kann eine von den Sorgeberechtigten bestimmte „selbstdefinierte Frau mit männlichen Geschlechtsmerkmalen die Damentoiletten in schulischen Einrichtungen nutzen?

3. Kann eine „selbstdefinierte Frau“ mit männlichen Geschlechtsmerkmalen die Damentoiletten im Peiner Rathaus nutzen?

4. Kann eine „selbstdefinierte Frau“ mit männlichen Geschlechtsmerkmalen Frauenparkplätze nutzen?

5. Kann eine „selbstdefinierte Frau“ mit männlichen Geschlechtsmerkmalen im Frauenhaus unterkommen?

6. Wenn man sich auf das „Hausrecht“ beruft und „selbstdefinierten Frauen“ den Zugang oder die Nutzung von Damentoiletten, sanitären Räumen, Frauenparkplätzen etc. verwehrt, wie deckt sich dies mit dem „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“?

Der Bürgermeister (Unterzeichner der Antwort) ist nicht in der Lage, auch nur eine einzige Frage zu beantworten. Er erwähnt, dass derzeit noch viele Fragen offen sind und beschreibt damit praktisch ein nicht durchdachtes Gesetz. Wie wirkt es sich auf weitere Rechtsvorschriften aus, braucht es Anpassungen. Seines Wissens hat es auch noch keine Rechtsfolgeabschätzung gegeben.

Er meint, man müsse die Antworten auf diese Fragen erst abwarten. Interpretiert bedeutet das wohl, dass es sich um ein Experiment ohne Wissen der Folgen handelt.

Ferner fügt er an, dass laut §20 NGG dass die Sicherheit der Frauen gewährleistet sein muss. Zitat: „Um dies sicherzustellen, **sollen die Personen**, die städtische Einrichtungen und Veranstaltungen für das **weibliche Geschlecht** besuchen, **als solche erkennbar sein**.“

Hinweis: Da der Bürgermeister die Veröffentlichung der Originalantworten versucht zu untersagen, formulieren wir die Antworten mit eigenen Worten, jedoch sinngemäß.